

Berlin, 27. Juli 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

zur Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Die Positionen des BDEW	3
2.1	Artikel 1 – Gegenstand	3
2.2	Artikel 2 – Begriffsbestimmungen	4
2.3	Artikel 3 – Nationaler Gebäuderenovierungsplan	5
2.4	Artikel 3a (neu) – Ein integrierter Quartiersansatz für die Gebäuderenovierung.....	6
2.5	Artikel 4 / Anhang I – Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	6
2.6	Artikel 7 / Anhang III – Neue Gebäude.....	7
2.7	Artikel 8 Absatz (3b) (neu) – Bestehende Gebäude	8
2.8	Artikel 9 – Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz	9
2.9	Artikel 9a – Solarenergie in Gebäuden.....	9
2.10	Artikel 11 – Gebäudetechnische Systeme	10
2.11	Artikel 12 Erwägungsgründe 36, 38, 39 und 40 – Infrastruktur für nachhaltige Mobilität	10
2.12	Artikel 13 – Intelligenzfähigkeit von Gebäuden	17
2.13	Artikel 15 – Finanzielle Anreize und Marktbarrieren	17

1 Zusammenfassung

Der BDEW unterstützt mit seinen Mitgliedsunternehmen das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands in Europa. Dabei wird die Novellierung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) als Chance gesehen, einen klaren und technologieoffenen Rahmen zu formulieren, der die Weichen hin zum Pfad einer Klimaneutralität einschlägt. Nach den Positionierungen der EU-Kommission, des Parlaments sowie des Rates starteten die Trilogverhandlungen am 6. Juni 2023. Der BDEW bezieht die folgende Stellungnahme auf die am 14. März 2023 vom Plenum des Europäischen Parlaments angenommene Position und weist insbesondere auf die folgenden Punkte der Stellungnahme hin, die in den laufenden Trilogverhandlungen berücksichtigt werden sollten:

- die markt- und praxisgerechte **Überarbeitung der Begriffsdefinitionen „Nullemissionsgebäude“ sowie „Abwärme“**
- die effiziente **Verzahnung von „Gebäuderenovierungsplänen“ mit kommunalen Wärmeplänen** sowie die Inbezugnahme von Wärmeplänen bei den Anforderungen an „Nullemissionsgebäude“
- die **Beibehaltung etablierter Monatsverfahren** für die energetische Bilanzierung von Gebäuden sowie
- **Vorschläge für einen bedarfsgerechten Hochlauf** intelligenter und bidirektionaler Ladeinfrastrukturen sowie einer besseren Kohärenz mit der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR).

2 Die Positionen des BDEW

2.1 Artikel 1 – Gegenstand

Der BDEW begrüßt die in Artikel 1 vorgenommene Ausrichtung der EPBD auf die Klimaneutralitätsziele des Green Deal. Deutschland hat die im Bundesklimaschutzgesetz formulierten nationalen Klimaziele sektorübergreifend auf 2045 vorgezogen und richtet derzeit das nationale Energieeinsparrecht für Gebäude in Form des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) darauf aus.

Kritisch sieht der BDEW die sowohl vom Rat als auch vom Parlament getragene pauschale Formulierung eines „emissionsfreien Gebäudebestandes“ in der Zielstellung, da sich diese auf keinen Bilanzierungszeitraum bezieht und so u. a. Kompensationsmaßnahmen nicht berücksichtigen kann. Auch die notwendigen Bilanzierungsgrenzen sind nicht klar definiert. Zudem gibt es neben dem Ausstoß von Treibhausgasen weitere Emissionen, z. B. in Form von Schall, die nicht vollständig vermieden werden können.

Die zunehmend elektrische Ausstattung von Gebäuden – u. a. durch den Hochlauf der Ladeinfrastrukturen, Wärmepumpen, Batteriespeichern und PV-Anlagen – bedingt, wie richtigerweise in Artikel 1 vorgeschlagen, die Definition der Fähigkeit einer „nachfrageseitigen Flexibilität“ von Gebäuden. Diese Aufnahme begrüßt der BDEW ausdrücklich und verweist in diesem Zusammenhang auf die Potenziale des Gebäudeintelligenzfähigkeitsindikators (Smart Readiness Indicator, SRI).

In der Gesamtschau der Richtlinie ist auffällig, dass Detailvorschläge bereits implizit in übergeordneten Artikeln geregelt werden könnten. Der BDEW regt an, insbesondere hinsichtlich der vorgeschlagenen Definition eines „Nullemissionsgebäudes“ sowie der Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, untergeordnete, teils unzusammenhängende Vorschläge zu prüfen und ggf. zu streichen. Diese umfassen u. a. Vorschläge der technischen Gebäudeausstattung im Rahmen des Artikels 11, die Skizzierung von jahresgenauen Ausstiegspfaden aus der fossilen Beschickung von Heizkesseln sowie Vorschläge der Datenerhebung und -dokumentation des Gebäudezustandes.

Gesellschafts- und klimapolitisch sind verständliche, übergeordnete Anforderungen zielführender als Detailgrade, die Überschneidungen mit der technischen Regelsetzung verursachen und verfügbare Technologieoptionen unnötig beschränken. Mit dieser vermeidbaren Überkomplexität wird die EPBD ihrer Funktion als Rahmenrichtlinie wenig gerecht.

2.2 Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Nr. 2 „Nullemissionsgebäude“

Der BDEW begrüßt, dass die Versorgung eines „Nullemissionsgebäudes“ in der Parlamentsposition nun auch leitungsgebundene Energien umfasst, die abseits des Standorts des Gebäudes erzeugt und über das Netz bereitgestellt werden. Dies entspricht z. B. dem in Deutschland etablierten kaufmännisch-bilanziellen Prinzip für erneuerbare Gase oder dem Anschluss an schrittweise dekarbonisierte Wärmenetzstrukturen.

Ein Bezug über das Gasnetz ermöglicht auch den Einsatz von Biomethan, das aufgrund seiner Reinheit in das nationale Gasnetz eingespeist und landesweit verteilt und genutzt werden kann. Jedoch wird Biomasse, außer in der Präambel, Satz 20, nicht weiter erwähnt. Aus Sicht des BDEW und mit Verweis auf das RePowerEU-Programm wird das Potential von Biomethan im Entwurf unterbewertet und sollte stärker zur Geltung kommen – auch um alle Technologieoptionen für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors zu nutzen.

Nr. 6 „gebäudetechnische Systeme“

Im Zuge des Fortschritts der technischen Gebäudeausstattung ist es folgerichtig, die Definition wie vorgeschlagen zu überarbeiten. Diese Ausweitung darf allerdings bei der Berechnung der

Gesamtenergieeffizienz bzw. des Jahresprimärenergiebedarfs (Anhang I) nicht dazu führen, dass die „Bilanzgrenze Gebäude“ um Verbraucher ergänzt wird, die in keinem Zusammenhang mit dem *Gebäudeenergiebedarf* stehen. In diesem Sinne sollte insbesondere der Energiebedarf von Ladeinfrastrukturen nicht dem Energiebedarf der Gebäude zugerechnet werden können. In diesen Punkten fordert der BDEW eine klare Abgrenzung in der Bilanzierungslogik.

Nr. 45a „Abwärme“

Der BDEW begrüßt, dass auch Abwärme aus Stromerzeugungsanlagen anerkannt wird. Die Beschränkung auf Anlagen, die aktuell keinen Zugang zur Fernwärme haben, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Mit der Weiterentwicklung der Großwärmepumpen-Technologie sind niedrige Temperaturniveaus erst für die Gebäudeversorgung nutzbar geworden. Zu den erschließbaren Wärmequellen gehören bspw. die Wärme aus der Rauchgaskondensation, des Kühlwassers und von Brüden aus der Brennstofftrocknung. Eine derartige Abwärmenutzung konnte beim Bau der Bestandskraftwerke noch nicht antizipiert werden. Daher sollten u. a. die genannten Wärmequellen aus Stromerzeugungsanlagen, welche bereits an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, ebenfalls als Abwärme im Sinne dieser Richtlinie gelten.

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Artikel 2 Nummer 45a

„Abwärme“ unvermeidbare Wärme, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, ~~wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist;~~

2.3 Artikel 3 – Nationaler Gebäuderenovierungsplan

Mit der Aufstellung eines nationalen Gebäuderenovierungsplans soll die Gebäudeenergieeffizienz systematisch erfasst, verbessert und so der effiziente Einsatz von Erneuerbaren Energien im Gebäudebestand vorbereitet werden. Diese Zielstellung begrüßt der BDEW grundsätzlich. Im neuen Absatz (1a) Buchstabe h) schlägt das Parlament einen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bis spätestens zum Jahr 2040 vor. Hier sollten die individuellen Ausstiegspfade der Mitgliedsstaaten, im Falle Deutschlands bis zum Ende des Jahres 2044, berücksichtigt werden. Darüber hinaus weist der BDEW darauf hin, dass Renovierungspläne bereits in den Investitions- und Szenarienplanungen der Energiewirtschaft integriert sind und so von den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der Wärmeplanung berücksichtigt werden.

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Artikel 3 Absatz (1a) Buchstabe h)

h) nationale Pläne für den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe in Gebäuden im Hinblick auf einen geplanten Ausstieg bis 2035 und – falls der Kommission nachgewiesen wird, dass dies nicht möglich ist – bis spätestens ~~2040~~ **Ende 2044**;

2.4 Artikel 3a (neu) – Ein integrierter Quartiersansatz für die Gebäuderenovierung

Der BDEW unterstützt den Vorschlag des Parlaments, integrierte Sanierungspläne auf Quartiersebene zu erstellen. Allerdings müssen sie mit den in Artikel 23 Nummer 6 der Richtlinie 2010/27/EU (Neufassung der Richtlinie zur Energieeffizienz) adressierten lokalen Wärme- und Kälteplänen abgestimmt sein.

2.5 Artikel 4 / Anhang I – Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Der in Artikel 4 festgehaltene Freiheitsgrad der Mitgliedsstaaten, die Berechnungsmethode regional auszulegen, ist aus Sicht des BDEW der weiterhin richtige Weg, der die Energiebedarfe sowie die technische Gebäudeausstattung regionalspezifisch klimatisch berücksichtigt. Insbesondere die vorgeschlagene dynamische Fortschreibung von Primärenergiefaktoren ist nach Auffassung des BDEW ein geeigneter Weg, den Zubau Erneuerbarer Energien physikalisch-sachgerecht bei der energetischen Bilanzierung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weist der BDEW darauf hin, dass die Einführung nationaler Anforderungsgrößen, welche vom Gesamtprimärenergiebedarf abweichen, z. B. Bilanzierung nach THG-Emissionen, möglich sein sollte.

Wesentlich ist aus Sicht des BDEW, dass auch weiterhin die Verwendung nationaler technischer Regeln für die energetische Bilanzierung zulässig bleibt. In diesem Zusammenhang spricht sich der BDEW klar gegen die Einführung eines Bilanzverfahrens aus, welches ausschließlich auf stündlichen oder unterstündlichen Werten basiert. In den meisten europäischen Mitgliedsstaaten hat sich das Monatsverfahren etabliert, bisherige Validierungserfahrungen zeigen keine wesentlichen qualitativen Unterschiede im Vergleich zum Monatsverfahren.

Eine verbindliche Einführung eines Stundenverfahrens setzt begleitende Forschungsvorhaben in jedem einzelnen Mitgliedsstaat sowie die anschließende Validierung von über 8.700 Stundenwerten anstelle von 12 Monatswerten voraus. Aus Sicht des BDEW steht dies in keinem angemessenen Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Der BDEW spricht sich für die Öffnung der Bilanzierungsverfahren aus und schlägt die folgende Textänderung in Anhang I Nummer 2 vor.

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Anhang I Nummer 2.

2. Der Energiebedarf und der Energieverbrauch für Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Lüftung, Beleuchtung und andere gebäudetechnische Systeme sind unter Verwendung **monatlicher**, stündlicher oder unterstündlicher Berechnungsintervalle zu berechnen, um sich ändernde Bedingungen zu berücksichtigen, die sich erheblich auf den Betrieb und die Leistung des Systems und die Innenraumbedingungen auswirken, und die von den Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Niveaus in Bezug auf Kosten, Gesundheit, Raumklimaqualität und Komfort zu optimieren.

2.6 Artikel 7 / Anhang III – Neue Gebäude

Der Wärmesektor ist ein zentraler Anwendungsbereich für erneuerbare und dekarbonisierte Gase. Daher befürwortet der BDEW die Festlegung in den vom Parlament ergänzten Artikeln 7 (4a) und 8 (3b), dass hybride Heizungsanlagen, die anteilig mit erneuerbaren Brennstoffen beschickt werden, nicht in Gänze als mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlagen gelten. In Deutschland ist dies von zentraler Bedeutung bei der Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes. Auch in dessen Rahmen kann die Anforderung zum Heizen mit mindestens 65 Prozent Erneuerbarer Energie durch die Beschickung mit Biomethan erfüllt werden.

Mit Artikel 7 schlägt die Kommission Umsetzungsfristen für die Einführung von Nullemissionsgebäuden im Neubau vor, die vom Parlament nochmals verschärft wurden. Diese Fristen sind sehr ambitioniert, weil neben der gesteigerten Energieeffizienz auch sichergestellt werden sollte, dass ausreichend Erneuerbare Energien zur Gebäudeenergieversorgung vorhanden sind. In der Regel wird das Potenzial von Erneuerbaren Energien durch die Aufstellung von Wärmeplänen quantifiziert. Die Umsetzung der Wärmepläne, also die tatsächliche Möglichkeit zur Lieferung klimaneutraler Wärme, dauert in der Regel mehrere Jahre. Daher sollte es bei der Einführung von Nullemissionsgebäuden eine Fristverlängerung geben, sodass auf die Vorlage der Ergebnisse der Wärmeplanung verwiesen werden kann. Die Fernwärme stellt dabei in Ballungsgebieten eine wichtige Dekarbonisierungsoption dar. Daher sollte bereits der Anschluss an das Fernwärmenetz für einen festgelegten Übergangszeitraum den Anforderungen des Nullemissionsgebäudes genügen.

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Artikel 7 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **bei Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung oder bei Anschluss an ein Fernwärmenetz** ab den folgenden Zeitpunkten neue Gebäude Nullemissionsgebäude gemäß Anhang III sind:

- a) ab dem 1. Januar 202~~6~~⁸ neue Gebäude, die von Behörden genutzt oder betrieben werden oder sich im Eigentum von Behörden befinden, und

b) ab dem 1. Januar 2028~~30~~30 alle neuen Gebäude.

Der BDEW begrüßt, dass der leitungsgebundene Bezug Erneuerbarer Energien vom Parlament in Anhang III Nummer 1 grundsätzlich geöffnet wurde. Die Anforderung, diese Belieferung mit Direktlieferverträgen (PPA) zu dokumentieren, beschränkt die Versorgungsoptionen von zukünftigen Nullemissionsgebäuden jedoch auf Vertriebsprodukte, die bis dato maßgeblich aus Industrielieferverträgen bekannt sind. Das nach Ansicht des BDEW einhergehende Additionalitätsprinzip schränkt Potenziale unnötig ein, da demnach nur von neu zugebauten Erzeugungsanlagen geliefert werden darf.

In Anhang III Nummer 1 wird zudem als Alternative „effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme“ (Definition EED) akzeptiert, falls eine Deckung des Gesamtprimärenergiebedarfs „aufgrund der Art des Gebäudes oder des fehlenden Zugangs zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder erneuerbarer Energie aus Fernwärme- und Fernkältesystemen oder Abwärme technisch oder wirtschaftlich nicht realisierbar ist“. Diese Alternative wird ausdrücklich begrüßt und sollte in der Richtlinie umgesetzt werden. Falls neue Nullemissionsgebäude nicht an Fernwärmesysteme im Übergang angeschlossen werden dürften, verhindert dies Investitionen in die Modernisierung und Dekarbonisierung dieser Fernwärmenetze und den weiteren Betrieb der bestehenden Netze. Die Erreichung der EU-Klimaneutralitätsziele für die Fernwärme und den gesamten Wärmesektor wäre gefährdet.

2.7 Artikel 8 Absatz (3b) (neu) – Bestehende Gebäude

Der BDEW unterstützt die Maßnahme, dass der Einbau von Heizungsanlagen, die ausschließlich mit fossilen Energien betrieben werden, zukünftig eingeschränkt wird. Dabei sollte es eine ausreichende Übergangsfrist geben. In Deutschland sollen nach aktuellen Vorschlägen spätestens bis Mitte 2028 kommunale Wärmepläne vorliegen, wodurch nach Vorliegen erhöhte EE-Anforderungen an neue Heizungsanlagen gestellt werden. Ein ähnliches Vorgehen schlägt der BDEW auf europäischer Ebene vor.

Für die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele passen die EU-Mitgliedsstaaten bereits das Energieeinsparrecht für Gebäude an. Wesentlich ist dabei ein Pfad hin zu einer insgesamt Klimaneutralität, der die regional unterschiedlichen klimatischen Bedingungen sowie die daraus resultierende technische Gebäudeausrüstung erfasst. Vor diesem Hintergrund lehnt der BDEW das vom Parlament geforderte pauschale Ausstiegsdatum für die fossile Beschickung von Heizkesseln vor dem Jahr 2045 ab. Am Beispiel des deutschen Gebäudeenergiegesetzes wird deutlich, dass ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen auf unterschiedliche Gebäudetypen verteilt werden können. Diesem Ansatz wird ein pauschales Ausstiegsdatum nicht gerecht, welches zudem bereits mit der breiten Einführung von Nullemissionsgebäuden einhergeht.

2.8 Artikel 9 – Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz

Der BDEW erachtet den Kommissionsvorschlag von energetischen Mindestanforderungen an Bestandsgebäude als zielführend auf dem Weg zu einem klimaneutralen Gebäudesektor. Dabei sollte der Grundsatz der Kostenoptimalität für einzelne Sanierungsmaßnahmen genauso wie für umfassende Renovierungen gelten. Das „worst-first-Prinzip“ wird diesen Anforderungen im Grundsatz gerecht.

Etwaige Mindestvorgaben sollten für Gebäudeeigentümer jedoch wirtschaftlich sein und – wo notwendig – von zielgerichteten Fördermaßnahmen und qualifizierten Beratungsangeboten begleitet werden. Um dabei einen effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen, sollte eine Minderung der Treibhausgasemissionen im Fokus stehen.

Weiterhin kritisch sieht der BDEW die bereits im Vorschlag der Kommission im Detail formulierten Jahresziele in Form von zu erreichenden Gesamtenergieeffizienzklassen. Diese Festlegungen sollten national und abgestimmt mit Renovierungs- und Wärmeplänen einhergehen, um dabei zeitgleich die Dekarbonisierungspotenziale verfügbarer Energieträger in der Gesamtbilanzierung zu berücksichtigen.

2.9 Artikel 9a – Solarenergie in Gebäuden

Mit dem REPowerEU-Paket vom 18. Mai 2022 ergänzte die EU-Kommission ihren Richtlinien-vorschlag um einen Artikel 9a, mit dem eine Pflicht zur Errichtung von Solarenergieanlagen auf Dächern einhergeht. Auch aufgrund einer zunehmenden Zahl verschiedener deutschlandweiter Regelungen, die zu einem regulatorischen Flickenteppich führen, hatte der BDEW für eine bundesweite Vereinheitlichung des Mindeststandards hinsichtlich einer PV-Pflicht für den Neubau (Privathaushalte und Gewerbe/Industrie) – von denen die Bundesländer nach oben abweichen können – plädiert. Daher unterstützt der BDEW die im Vorschlag dargestellten Forderungen zu einer Solarpflicht für alle geeigneten Gebäude.

Besonders begrüßenswert ist, dass die Träger öffentlicher Gebäude in die Pflicht genommen werden. Dafür hatte sich der BDEW auf Bundesebene in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer PV-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eingesetzt. Als Mindeststandards sind bundesweit PV-Standards für öffentliche Gebäude sowie für Gewerbegebäude mit Dachflächen größer 75 m² und Vorgaben im Planungsrecht, die neue Wohngebäude „PV-ready“ machen, anzustreben, um verbindlich die Potenziale auf den Dächern zu heben. Dabei sind Solarnutzungspflichten so auszugestalten, dass sie nicht zu einer Teilbelegung der nutzbaren Dachfläche führen, sondern Anreize für eine möglichst vollständige Ausnutzung bieten, etwa durch passende Prosuming-Regeln und attraktivere Vergütungen. Außerdem ist darauf zu achten, dass durch eine Solarnutzungspflicht gewisse Fördermechanismen (z. B. Investitionszuschüsse) nicht außer Kraft gesetzt werden.

Als ersten Schritt fordert der BDEW, Dächer von Neubauten „PV-ready“ auszugestalten. Der BDEW setzt sich für bundesweit einheitliche Mindestanforderungen an die PV-Pflicht, beginnend mit der Eintragung in das Kataster-Register, der PV-Pflicht auf Bestandsgebäuden, der PV-Pflicht für größere, neue sowie umzubauende Parkplätze und die PV-Pflicht auf Gewerbedächern im Neubau ein. In einem zweiten Schritt sollten dann perspektivisch auch die Dächer von Bestandsgebäuden schrittweise in die PV-Pflicht integriert werden.

2.10 Artikel 11 – Gebäudetechnische Systeme

Artikel 11 adressiert gebäudetechnische Systeme mit dem Ziel, die Gesamtenergieeffizienz und Energieflexibilität zu steigern. Dies begrüßt der BDEW ausdrücklich. Dieses Ziel darf jedoch nicht dazu führen, dass – nach Lesart des Textvorschlages des Parlaments – künftig nur noch technische Gebäudeausrüstung eingesetzt werden darf, welche die „höchsten verfügbaren Energieeffizienzklassen“ erfüllt. Das Energielabel hat die Aufgabe, den Verbraucher über die Umweltwirkung / den Energieverbrauch des Produktes zu informieren. Artikel 11 Absatz 1 darf dabei aber nicht zu einem Verbot von Komponenten der technischen Gebäudeausrüstung führen, die nicht die höchsten Energieeffizienzklassen erfüllen.

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Artikel 11 Absatz 1

Bei der Festlegung der Anforderungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten Auslegungsbedingungen und typische oder durchschnittliche Betriebsbedingungen und stellen sicher, dass ~~die Geräte verwendet werden, die die Kriterien für die höchsten verfügbaren Energieeffizienzklassen gemäß den einschlägigen Rechtsakten der Union zur Energieverbrauchskennzeichnung erfüllen, wobei~~ die Systemeffizienz und der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu berücksichtigen sind.

2.11 Artikel 12 Erwägungsgründe 36, 38, 39 und 40 – Infrastruktur für nachhaltige Mobilität

Erwägungsgründe

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Berücksichtigung des zukünftigen Potentials von intelligentem und bidirektionalem Laden in der EPBD. Die technischen Anforderungen an Ladepunkte werden jedoch in der Verordnung für den Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) festgelegt. Daher müssen die Anforderungen der EPBD im Einklang mit den Regelungen der AFIR sein, abweichende Regelungen sind zu vermeiden. Intelligentes und bidirektionales Laden wird in erster Linie für Ladesäulen relevant sein, an denen die Fahrzeuge längere Standzeiten aufweisen, was in der Regel bei privaten Ladeeinrichtungen der Fall ist. Im öffentlichen Bereich, vor allem an Schnellladestandorten, stellen derzeit weder intelligentes noch bidirektionales Laden einen flächendeckend sinnvollen Anwendungsfall dar. Dort liegt

das Hauptaugenmerk der Nutzerinnen und Nutzer darauf, das angeschlossene Fahrzeug möglichst schnell wieder aufzuladen. Lediglich für spezifische Fälle kann die Steuerung von öffentlich zugänglichen Ladesäulen sinnvoll sein. Zudem müssen für das tatsächliche Potential des bidirektionalen Ladens neben der Batteriekapazität die Verfügbarkeit der angeschlossenen Fahrzeuge und die Bereitschaft der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt werden, an dem Modell teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund besteht mit Blick auf die Erwägungsgründe 36 und 39 Präzisierungsbedarf u. a. an folgenden Stellen:

Erwägungsgrund 36: Es ist unklar, warum in der Parlamentsposition mit der Ergänzung „unter anderem durch die Installation einer öffentlichen Ladeinfrastruktur auf Parkplätzen“ explizit auf *öffentliche* Ladeinfrastruktur abgestellt wird. Wie oben erläutert, ist das bidirektionale Laden vor allem für private Ladepunkte relevant. Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Erwägungsgrund 36

(36) Elektrofahrzeuge dürften eine entscheidende Rolle bei der Dekarbonisierung und Effizienz des Stromnetzes spielen, nämlich durch die Bereitstellung von Flexibilitäts-, Regelreserve- und Speicherleistungen, insbesondere durch die Entwicklung des intelligenten Ladens und die Aggregation. Dieses Potenzial von Elektrofahrzeugen, in das Stromnetz integriert zu werden und zur Effizienz des Netzes und zu einer höheren Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Quellen beizutragen, sollte voll ausgeschöpft werden, ~~unter anderem durch die Installation einer öffentlichen Ladeinfrastruktur auf Parkplätzen~~. Gebäude sind für das Aufladen besonders wichtig, da dort regelmäßig und über lange Zeiträume Elektrofahrzeuge abgestellt werden. Langsames intelligentes und bidirektionales Laden ist wirtschaftlich, und die Einrichtung von Ladepunkten in privaten Bereichen kann Energiespeicherung für das entsprechende Gebäude ermöglichen. In Kombination mit Daten, die mittels intelligenter Zähler bereitgestellt werden, und Daten, die durch die Fahrzeuge erzeugt werden, könnte die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auch Flexibilitätslösungen bieten und die Integration intelligenter Ladedienste und Netzintegrationsdienste im Allgemeinen ermöglichen. Elektrofahrzeuge, die für bidirektionales Laden ausgelegt ~~wird~~ **sind**, ~~erhöhen~~ **können** die Kapazität von Gebäuden und des Elektrizitätssystems **erhöhen**, Stromangebot und -nachfrage in Übereinstimmung zu bringen, insbesondere zu Spitzenlastzeiten, und ~~können versetzen~~ die Nutzer in die Lage **versetzen**, solche Dienste gegen eine angemessene Vergütung aktiv anzubieten

Erwägungsgrund 38: Hinsichtlich der vorgeschlagenen Aufnahme der Möglichkeit für Bauherren oder Gebäudeeigentümer alternative Ladekonzepte vorzusehen, die kapazitativ einer Vorverkabelung der vorgesehenen Anzahl an Stellplätzen entsprechen, schlägt der BDEW die folgende Inbezugnahme vor:

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Erwägungsgrund 38

(38) Mit Vorverkabelungen **oder alternativen kapazitativ gleichwertigen** Ladekonzepten werden die notwendigen Voraussetzungen für die rasche Einrichtung von Ladepunkten, falls und wo diese erforderlich sind, geschaffen. [...]

Erwägungsgrund 39: Das Ziel des intelligenten und bidirektionalen Ladens ist die optimierte Einbindung von Ladesäulen in das Stromnetz. Die Optimierung der Nutzung von Energie in Gebäuden erfolgt z. B. über Heim-Energiemanagementsysteme. Um missverständliche Formulierungen zu vermeiden, schlagen wir daher folgende Änderung vor:

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Erwägungsgrund 39

(39) Intelligentes Laden und bidirektionales Laden ermöglichen die Integration von ~~Gebäuden~~ **Ladesäulen** in das Energiesystem. Ladepunkte an Orten, an denen Elektrofahrzeuge gewöhnlich längere Zeit geparkt sind, wie z. B. am Wohn- oder Arbeitsort, sind für die Integration des Energiesystems von großer Bedeutung; deshalb müssen intelligente Ladefunktionen sichergestellt werden. Da bidirektionales Laden zur weiteren Marktdurchdringung von Strom aus erneuerbaren Quellen über Elektrofahrzeugflotten im Verkehr und im Stromnetz im Allgemeinen und zur Vermeidung von Spitzenlasten ~~beiträgt~~ **beitragen kann**, wodurch der Bedarf an Strom zu Spitzenzeiten und damit die Gesamtsystemkosten gesenkt werden, sollte eine solche Funktion ebenfalls verfügbar gemacht werden, nicht zuletzt, weil sie die Eigentümer von Elektrofahrzeugen in die Lage versetzt, solche Funktionen zur Verfügung zu stellen, um gegen eine angemessene Vergütung eine aktive Rolle im Energiesystem zu spielen, entsprechend ihrem Recht, selbst erzeugte Energie zu erzeugen, zu teilen, zu speichern oder zu verkaufen.

Erwägungsgrund 40: Hinsichtlich der vorgeschlagenen Aufnahme der Möglichkeit für Bauherren oder Gebäudeeigentümer, alternative Ladekonzepte vorzusehen, die kapazitativ einer Vorverkabelung der vorgesehenen Anzahl an Stellplätzen entsprechen, schlägt der BDEW die folgende Inbezugnahme vor:

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Erwägungsgrund 40

(40) Die Förderung umweltfreundlicher Mobilität ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals, und Gebäude können eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur spielen, nicht nur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, sondern auch für Fahrräder. Durch den Übergang zu einer aktiven Mobilität wie dem Radfahren können die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen erheblich verringert werden. Angesichts der Zunahme des Verkaufs von elektrisch unterstützten Fahrrädern und anderen Fahrzeugtypen der Klasse L und um die Einrichtung von Ladepunkten zu einem späteren Zeitpunkt zu erleichtern, sollte in neuen Wohngebäuden eine Vorverkabelung **oder die Entwicklung eines**

alternativen kapazitativ gleichwertigen Ladekonzeptes für diese Fahrzeuge vorgeschrieben werden, und in Wohngebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sollten, sofern technisch und wirtschaftlich machbar, Vorverkabelungen, ~~oder~~ Leitungen **oder vorbereitende Maßnahmen für ein alternatives Ladekonzept** vorgeschrieben werden. [...]

Artikel 12

Der Artikel beinhaltet hauptsächlich Zielwerte für die Installation von Ladepunkten in Parkhäusern und auf Parkplätzen von Gebäuden (sowohl von Wohn- als auch Nichtwohngebäuden). Darüber hinaus geht es um das Schaffen von Voraussetzungen für die Installation weiterer Ladepunkte (Vorverkabelung) und weitere gebäudebezogene Maßnahmen für emissionsarme Mobilität (z. B. Schaffen von Radabstellanlagen). Insgesamt begrüßt der BDEW die vom Parlament vorgeschlagenen Regelungen, die die Anforderungen an die Vorbereitung von Lademöglichkeiten in Gebäuden ausweiten. Diese sind wichtig, damit die angebundenen Parkplätze auf die Elektromobilität vorbereitet werden. Allerdings sollten anstelle der bereits im Kommissionsvorschlag vorgesehenen, starren Vorgaben für die Pflichten für Vorinstallation und Aufbau von Ladepunkten, intelligente und flexible Ladekonzepte in Höhe derselben Ladeleistung als Alternative festgeschrieben werden können. So könnten lokale und regionale Bedürfnisse besser gedeckt und an die Standzeiten der Autos auf dem jeweiligen Parkplatz angepasst werden. Verpflichtungen könnten beispielsweise durch wenige Schnellladestationen oder Lade-Hubs erfüllt werden anstelle des Aufbaus von zahlreichen kleinen Ladepunkten.

Artikel 12 (1)

In diesem Artikel wird die Vorverkabelung von Stellplätzen gefordert, um den weiteren Aufbau von Ladepunkten zu ermöglichen. Dabei ist die Vorverkabelung so auszulegen, dass an allen Ladepunkten gleichzeitig geladen werden kann. Der BDEW möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass dies nicht bedeuten kann, dass an allen Ladepunkten gleichzeitig bei voller Leistung geladen werden kann, da dies nicht sinnvoll ist und unter anderem der Forderung widerspricht, möglichst ein Lastmanagementsystem vorzusehen. Außerdem sollte konkretisiert werden, was genau unter einer effizienten Nutzung von Ladepunkten verstanden wird.

Artikel 12 (2)

Nach dem Vorschlag von Kommission und Parlament muss bei Gebäuden im Eigentum von Behörden bis zum 1. Januar 2033 mindestens einer von zwei Stellplätzen vorverkabelt werden. Behörden sollten jedoch eine Vorbildfunktion erfüllen und möglichst frühzeitig alternative

Mobilität ermöglichen. Daher schlägt der BDEW vor, den Stichtag auf den 1. Januar 2027 vorzuziehen. Damit entspricht die Umsetzungsfrist auch dem Zieldatum, das im selben Absatz zuvor für andere Nichtwohngebäude angegeben wird:

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Artikel 12 (2)

(2) In Bezug auf alle Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig und, sofern technisch und wirtschaftlich machbar, zehn Stellplätzen, sorgen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2027 für die Errichtung mindestens eines Ladepunkts je zwanzig Stellplätze und für Fahrradstellplätze, die mindestens 15 % der gesamten Nutzerkapazität des Gebäudes entsprechen und über den erforderlichen Platz auch für Fahrräder mit größeren Abmessungen als Standardfahrräder verfügen. Bei Gebäuden, die sich im Eigentum von Behörden befinden oder von diesen genutzt werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die Vorverkabelung von mindestens einem von zwei Stellplätzen bis zum 1. Januar ~~2033~~ **2027**.

Artikel 12 (5aa) (neu)

Der BDEW begrüßt die vom Parlament neu vorgeschlagenen Regelungen, die die Anforderungen an Lademöglichkeiten in Gebäuden ausweiten. Diese sind wichtig, damit die angebundenen Parkplätze auf die Elektromobilität vorbereitet werden. Gleichzeitig muss Raum für kundenorientierte Innovationen bleiben. So könnte bspw. die separate Installation von Ladehubs, die deutlich schneller und mehr Elektrofahrzeuge laden können, sinnvoller sein als die Vorverkabelung eines fixen Anteils der Stellplätze. Daher empfehlen wir, die Möglichkeit zu schaffen, alternativ ein Ladekonzept vorzusehen, das kapazitativer einer Vorverkabelung dieser Anzahl an Stellplätzen entspricht. Dies gilt auch sowohl für neue als auch bestehende Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden. Vor diesem Hintergrund schlagen wir die Aufnahme des folgenden Absatzes vor:

BDEW-Vorschlag zur Aufnahme eines Absatzes 5aa

(5aa) Anstelle der vorgesehenen Pflichten für die Vorverkabelung und zum Aufbau von Ladepunkten nach den Absätzen 1, 2 und 4 können alternativ intelligente und flexible Ladekonzepte in Höhe derselben Ladeleistung festgeschrieben werden.

Artikel 12 (5b) (neu)

Der BDEW unterstützt neben der Festlegung von Mindestzielen ausdrücklich, insbesondere die vom Parlament geforderte Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Ziele für den Aufbau von Ladeangeboten für E-Fahrzeuge beizubehalten, sodass die Ziele auf standort-,

geographische und nachfragespezifische nationale Gegebenheiten abgestimmt werden können. Eine solche Flexibilität ist erforderlich, um die tatsächlichen Nutzungsraten sowie die Größe und den Bedarf der verschiedenen Standorte je nach Belegung und Marktnachfrage zu berücksichtigen. Eine Differenzierung ist auch deshalb sinnvoll, um die Anzahl der Ladesäulen und die benötigte Leistung nach dem Bedarf auszurichten.

Artikel 12 (7)

Die EPBD setzt den Rahmen für privates Laden an Wohn- und Nichtwohngebäuden, die AFIR hingegen bezieht sich auf öffentlich zugängliche Ladesäulen. Art. 5 Absatz 4 der AFIR, auf den in diesem Absatz verwiesen wird, regelt die Rahmenbedingungen für die Preisgestaltung durch die Ladesäulenbetreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Es handelt sich beim privaten Laden im Rahmen der EPBD und dem Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten im Sinne der AFIR um zwei unterschiedliche Anwendungsfälle und Geschäftsmodelle, die nicht gleichgesetzt werden können. Zudem ist die Regelung von Preisangaben nicht Aufgabe der EPBD. Vor diesem Hintergrund sollte der Absatz gestrichen werden:

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Artikel 12 (7)

~~Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte diese gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) .../... [AFIR] betreiben.~~

Artikel 12(8)

Der BDEW begrüßt die von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen zur Vorbereitung von Lademöglichkeiten in bzw. an Gebäuden. Allerdings sollte es ermöglicht werden, statt einer festen Anzahl von Ladepunkten intelligente und flexible Ladekonzepte in Höhe derselben Ladeleistung bereitzustellen. So können lokale und regionale Bedürfnisse besser gedeckt und an die Standzeiten der Autos auf dem jeweiligen Parkplatz angepasst werden. Verpflichtungen könnten beispielsweise durch wenige Schnellladestationen oder Ladehubs erfüllt werden anstelle des Aufbaus von zahlreichen kleinen Ladepunkten.

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Artikel 12 (8)

(8) Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten und zur Gewährleistung des „Laderechts“ für alle in der Union Maßnahmen zur Förderung, Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens für die Installation von Ladepunkten in neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden, insbesondere von Miteigentümerverbänden, vor und beseitigen regulatorische Hindernisse, auch in Bezug auf Genehmigungs- und Zulassungsverfahren bei Behörden oder Netzbetreibern. Die

Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Errichtung von Ladepunkten in Wohngebäuden mit Stellplätzen, insbesondere die Notwendigkeit der Zustimmung des Vermieters oder der Miteigentümer für einen privaten Ladepunkt zur eigenen Nutzung. Ein Antrag von Mietern oder Miteigentümern auf Installation von Ladevorrichtungen an einem Stellplatz kann abgelehnt werden, wenn für eine derartige Ablehnung schwerwiegende und berechtigte Gründe vorliegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zeitspanne zwischen der Beantragung eines Ladepunktes durch einen Mieter oder Eigentümer in einem Gebäude und dessen Errichtung angemessen ist und in jedem Fall sechs Monate nicht überschreitet.

Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2025 Leitlinien, in denen die Normen und das Protokoll festgelegt werden, die den nationalen und lokalen Behörden mit Blick auf den Brandschutz für überdachte Parkplätze zu empfehlen sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebäudeeigentümern und Mietern, die Ladepunkte und Fahrradstellplätze errichten möchten, technische Hilfe zur Verfügung steht.

In Bezug auf bestehende Wohngebäude mit mehr als drei Stellplätzen ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um die Installation von Vorverkabelungen für Stellplätze im Verhältnis zur Anzahl der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen batteriebetriebenen leichten Nutzfahrzeuge sicherzustellen. **Alternativ kann der erwartete Ladebedarf über die Bereitstellung von intelligenten und flexiblen Ladekonzepten in Höhe derselben Ladeleistung gedeckt werden.**

Artikel 12 (8a) (neu)

Der BDEW begrüßt die Forderung des Parlaments, die Kommunen und Länder durch die Anforderungen in der EPBD dazu anzureizen, öffentliche Flächen zur Errichtung von Ladesäulen bereitzustellen. Der Aufbau öffentlich zugänglicher Ladesäulen ist die Aufgabe des Marktes, der Staat sollte die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, insbesondere die Flächenbereitstellung. Eine feste Zielvorgabe für öffentlich zugängliche Ladesäulen, die auf der Anzahl eingehender Anträge von Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Mieterinnen und Mietern beruht, ist nicht zielführend, da sie nicht zwangsläufig bedarfsgerecht ist. Vielmehr müssen beim Aufbau des Ladeangebotes die standort- und nachfragespezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Zudem sollte auch hier ermöglicht werden, statt einer festen Anzahl von Ladepunkten, intelligente und flexible Ladekonzepte in Höhe derselben Ladeleistung bereitzustellen. So können lokale und regionale Bedürfnisse besser gedeckt und an die Standzeiten der Autos auf dem jeweiligen Parkplatz angepasst werden. Verpflichtungen könnten beispielsweise durch wenige Schnellladestationen oder Ladehubs erfüllt werden anstelle des Aufbaus von zahlreichen kleinen Ladepunkten.

BDEW-Änderungsvorschlag der Plenumsposition, Artikel 12 (8a)

(8a) Für Eigentümer und Mieter von Gebäuden, die nicht die Möglichkeit haben, einen Ladepunkt an ihrem Wohnsitz zu errichten, führen die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Zielen der Verordnung (EU) .../... [AFIR] Maßnahmen ein, die es ihnen ermöglichen, die Errichtung eines öffentlich zugänglichen Ladepunkts in der Nähe ihres Wohnsitzes zu beantragen. Die Mitgliedstaaten führen geeignete Maßnahmen ein, ~~um sicherzustellen, dass die Anzahl der öffentlich zugänglichen Ladepunkte der Anzahl der in den jeweiligen Gebieten eingegangenen Anträge entspricht.~~ **um die Bereitstellung von öffentlichen Flächen zum Aufbau von Ladestationen anzureizen. Der durch die eingehenden Anträge zu erwartende Ladebedarf kann durch einzelne Ladepunkte oder durch intelligente und flexible Ladekonzepte in Höhe derselben Ladeleistung bereitgestellt werden.**

2.12 Artikel 13 – Intelligenzfähigkeit von Gebäuden

Nach Auffassung des BDEW kann ein Gebäudeintelligenzfähigkeitsindikator (Smart Readiness Indicator, SRI) durch die Abbildung intelligenter Gebäudeautomatisierung und -steuerung einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass Gebäude zukünftig in der Lage sein können, ihren Betrieb eigenständig effizient zu gestalten und die Nutzer automatisch über Effizienzabweichungen zu informieren. Daher begrüßt der BDEW die in Artikel 13 Absatz 2 von der Kommission verbindlich vorgeschlagene SRI-Bewertung von Nichtwohngebäuden mit einer Anlagenleistung von mehr als 290 kW für die thermische Konditionierung bzw. Lüftung. Der BDEW regt an, die SRI-Bewertung zukünftig auf zu errichtende Gebäude unabhängig von der jeweiligen Anlagenleistung auszuweiten.

2.13 Artikel 15 – Finanzielle Anreize und Marktbarrieren

Der BDEW unterstreicht die Bedeutung finanzieller Anreize auf der Nachfrageseite und begrüßt die von der Kommission vorgesehene und vom Parlament unterstützte Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 (1), angemessene Fördermaßnahmen bereitzustellen. Bezüglich Artikel 15 (10) befürwortet der BDEW das Beenden finanzieller staatlicher Förderung von Heizkesseln, die allein mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Der vorhandene Gaskessel kann jedoch eine Dekarbonisierungsoption sein, wenn perspektivisch in dem jeweiligen Gebiet eine entsprechende Wasserstoffinfrastruktur vorliegt oder Eigentümer für den Wechsel auf alternative Heizsysteme keine ausreichend hohe Förderung erhalten. Hier tritt das Potential von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen wie Biomethan und Wasserstoff hervor, denn diese Energieträger können mit bestehenden, im Falle der Wasserstoffbeschickung entsprechend ertüchtigten, Anlagen genutzt werden. Weiterhin ist der Anschluss an die Fernwärme, neben den dezentralen Lösungen, ein weiterer wichtiger Baustein.

Ansprechpartner

Friedrich Lutz Schulte
Energieeffizienz und Vertrieb
Telefonnummer: +49 30 300 199-1376
friedrich.schulte@bdew.de

Moritz Mund
EU-Vertretung
Telefonnummer: +32 2 774-5115
moritz.mund@bdew.de